



EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Nr. 240.

Bern, den 26. September 1939.

K r e i s s c h r e i b e n
an die Polizeidirektionen der Kantone.

Ausländische Deserteure.

Herr Regierungsrat,

Ausländische Deserteure müssen dem zuständigen Territorialkommando zugeführt werden. Sie werden aber in der Regel nicht von der Armee interniert, sondern sehr bald wieder den Zivilbehörden zur Verfügung gestellt. Weil diese meist im Unklaren sind, was sie mit ihnen anzufangen haben, ersuchen wir Sie, bis zum bevorstehenden Erlass einlässlicher Bestimmungen folgende vorläufige Richtlinien zu befolgen:

Die Deserteure werden freigelassen, wenn nicht eine fremdenpolizeiliche Verfügung entgegensteht, z.B. eine frühere Ausweisung, oder wenn nicht das Territorialkommando anders verfügt. Sie sollen zu nützlicher Arbeit verhalten werden, wobei aber streng darauf zu achten ist, dass nicht arbeitslose Schweizer oder gar Mobilisierte benachteiligt werden. Im Gegenteil soll ihre Hilfe wenn möglich kleineren landwirtschaftlichen Betrieben zukommen, die infolge der Abwesenheit der Männer in Verlegenheit sind. Die kantonale Fremdenpolizei besorgt ihre Plazierung im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt. Die zugewiesene Arbeitsstelle darf nur mit Erlaubnis der kantonalen Fremdenpolizei verlassen oder gewechselt werden. - Wo Zuweisung in Arbeitsstellen nicht angeht, können Bemittelte auf eigene Kosten leben. Sie sollen in kleinere Ortschaften eingewiesen werden, die sie nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen. Es bleibt den Kantonen überlassen, unbemittelte Deserteure, die in keine Arbeitsstelle verbracht werden können, sonst zweckmässig unterzubringen.

Alle Deserteure sind zu verpflichten, sich mindestens alle acht Tage bei der Ortspolizei zu melden.

Die kantonale Fremdenpolizei soll im Einvernehmen mit dem Territorialkommando vorgehen und diesem die Unterbringung und Veränderungen melden; ebenso Verfehlungen, Widersetzlichkeit oder Arbeitsscheu. Die Deserteure bleiben der Disziplinar-gewalt des Territorialkommandos unterstellt.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Bannmann

1094



DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
FEDERATION DE JUSTICE ET POLICE
UND POLIZEIDEPARTAMENT

Bern, den 26. September 1939

Nr. 240.

Handwritten red text: ...

Handwritten red text: 987

Ausländische Deserteure

Herr Regierungsrat,

Die Ausländische Deserteure müssen dem zuständigen Territorialkommando gemeldet werden. Sie werden aber in der Regel nicht von der Armee interniert, sondern sehr bald wieder den Zivilbehörden zur Verfügung gestellt. Weil diese meist im Unklaren sind, was sie mit ihnen anfangen haben, ersuchen wir Sie, die zum bevorstehenden Erlasse einschläglichen Bestimmungen folgende vorläufigen Richtlinien zu befolgen:

Fürstlich - liechtensteinisches Sicherheitskorps VADUZ
Eingelangt am 6-10-1939
E. Nr. 1094 mit 1 Blg.

Fürstliche Regierung

Vaduz, am 6.10.39 V a d u z .

Nach Einsichtnahme Akt rückgeleitet.

Handwritten red text: gelesen

Handwritten red signature: Stammhart

Handwritten signature: Beck

Handwritten signatures: Beck, Guber, Guber, Korns

Large handwritten red number: 1094